

LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

DR. KATRIN BAYERLE/ DR. WOLFGANG FLECK TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE ZUR VORBEREITUNG AUF DIE ÜBUNG FÜR FORTGESCHRITTENE



### TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE

WINTERSEMESTER 2017/18

FALL 9

# "Nikolaus in Nöten"

Der Theologiestudent Claus (C) befindet sich in einer finanziellen Krise. Deshalb beschließt er Ende November zur Finanzierung der Weihnachtlichen Ausgaben, in der Adventszeit noch einen Nebenjob anzunehmen. Er bewirbt sich bei der auf die Advents- und Weihnachtszeit spezialisierten Eventagentur "Sternsinger GmbH" und bekommt von dieser mehrere – durchaus lukrative – Aufträge als Nikolaus vermittelt. Einziger Wehrmutstropfen: Er und sein Begleiter (Krampus) sind verpflichtet ihre Kostüme selbst zu stellen.

Am Nachmittag des 4. Dezember holt Claus sein Kostüm bei einem Kostümverleih ab. Auf dem Nachhauseweg ereignet sich dann jedoch ein großes Missgeschick: Claus bleibt mit dem Kostüm in der Kette seines Fahrrades hängen, so dass das Kostüm völlig zerreißt. Es ist für die am 5. und 6. Dezember geplanten 12 Auftritte völlig unbrauchbar. Ein anderes Nikolauskostüm ist auf die Schnelle nicht aufzutreiben. Bevor er alle Aufträge absagen muss, wendet sich Claus an seinen Nachbarn Dreist (D): Dieser ist bereits mehrmals als Nikolaus aufgetreten, verfügt auch über ein Kostüm und ist bereit, dieses Claus gegen 85 % der erzielten Einnahmen zu leihen. Da Claus das Geld dringend braucht und außerdem die Kinder nicht enttäuschen will, willigt er ein.

Das Kostüm ist verdreckt und der Besatz am Mantel ist abgerissen. Damit Claus das Kostüm überhaupt für seine Auftritte verwenden kann, lässt er es im Waschsalon für 3 € waschen und trocknen und den abgerissenen Besatz von einer Schneiderin für 15 € wieder annähen. Überdies verschönert Claus das Kostüm, indem er die Bischofsmütze mit neuer Goldfolie (Kosten: 3 €) beklebt, da die alte bereits ausgeblichen war, so dass er als Bischof "glänzen kann". Ob Dreist davon profitiert, spielt für Claus keine Rolle.

Am 5. und 6. Dezember verdient Claus bei den Auftritten insgesamt 400 €. Allerdings ist er bei dem letzten Auftritt etwas unachtsam und klemmt den Bischofsstab in der Türe seines Autos ein, so dass dieser zerbricht.

Am 7. Dezember gibt Claus dem Dreist das Kostüm und den zerbrochenen Stab zurück und will ihm als Mietgebühr 50 € geben. Dreist will davon nichts wissen: Er verlangt die vereinbarten 85 %, also 340 €. Wenigstens verlangt er Nutzungsersatz für das Kostüm.

Claus hält das für völlig überzogen: Im Kostümverleih hätte er für zwei Tage 70 € bezahlt, was Dreist auch wusste. Überdies will er das Geld für die Wäsche, die Näharbeiten und die Goldfolie.

Dreist macht dagegen die Kosten für einen neuen Bischofsstab (35 €) geltend, weil er das schönere Kostüm gut für weitere Auftritte gebrauchen kann.

# **Bearbeitervermerk:**

Wie ist die Rechtslage?

<u>Literaturhinweise:</u> *Prütting*, Sachenrecht, 35. Aufl. 2014, S. 213 ff.; *Baur/Stürner*, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 11 (S. 118 ff.); *Gursky*, 20 Probleme aus dem BGB- Sachenrecht, Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, S. 43 ff.; *Neuner*, Sachenrecht, 3. Aufl. 2008, S. 33 ff.; *Roth*, Grundfälle zum EBV, JuS 1997, S. 518-522, 710-714, 897-901, 1087-1091



LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

DR. KATRIN BAYERLE/ DR. WOLFGANG FLECK TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE ZUR VORBEREITUNG AUF DIE ÜBUNG FÜR FORTGESCHRITTENE



# TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE

# WINTERSEMESTER 2017/2018

# FALL 9

# "Nikolaus in Nöten"

1.	Teil: Ansprüche des D gegen C	2
	A. Anspruch des D gegen C auf Zahlung der 340 € aus § 535 Abs. 2 BGB	2
	B. Anspruch des D gegen C auf Nutzungsersatz  I. Aus §§ 987, 990 BGB  1. Vorliegen einer Vindikationslage zur Zeit der Nutzungsziehung  2. Rechtshängigkeit (§ 987 BGB) oder Bösgläubigkeit (§ 990 BGB)  II. Aus §§ 988 BGB  1. Vorliegen einer Vindikationslage zur Zeit der Nutzungsziehung  2. Unentgeltliche Besitzerlangung  III. Aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB	2 3 3 4
	C. Anspruch des D gegen C auf Schadensersatz	5 5 5
	Grund	5
2.	Teil: Ansprüche C gegen D auf Verwendungsersatz  A. Aus §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB  I. Geschäftsbesorgung  II. Fremdheit des Geschäfts  III. Für einen anderen  1. Bewusstsein von der Fremdheit des Geschäfts  2. Fremdgeschäftsführungswille	7 7 7 7
	B. Aus § 994 Abs. 1 BGB  I. Vindikationslage zur Zeit der Vornahme der Verwendungen  II. Keine Rechtshängigkeit / Bösgläubigkeit  III. Notwendige Verwendungen  IV. Einschränkung nach § 994 Abs. 1 Satz 2 BGB	8 8
	C. Aus § 996 BGB	9 9
	V. Mus a VIE MUs. I JULE I. E. MIL DUD	/

# 1. Teil: Ansprüche des D gegen C

### A. Anspruch des D gegen C auf Zahlung der 340 € aus § 535 Abs. 2 BGB

D könnte gegen C einen Anspruch auf Zahlung der 340 € aus § 535 Abs. 2 BGB haben.

### I. Mietvertrag

§ 535 Abs. 2 BGB setzt einen wirksamen Mietvertrag voraus. C und D haben die "Leihe" des Nikolausmantels gegen eine Umsatzbeteiligung von 85 % vereinbart. Bei objektiver Auslegung aus Empfängersicht gem. §§ 133,157 BGB handelt es sich unabhängig von der Bezeichnung hierbei um einen Mietvertrag gem. § 535 BGB, da C und D Gebrauchsüberlassung des Nikolausmantels gegen ein hinreichend bestimmtes Entgelt vereinbart haben.

## II. Keine Nichtigkeit

Der Vertrag könnte wegen Wucher gem. § 138 Abs. 2 BGB sittenwidrig und damit nichtig sein.

Wucher setzt objektiv ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung und subjektiv die Ausbeutung einer Zwangslage voraus.

Auffällig ist das Missverhältnis, wenn die vom Schuldner zu erbringende Leistung 100% oder mehr über dem Marktpreis liegt¹. Der Mietzins betrug 340 €. Im Verleih hätte C 70 € bezahlt, was auch dem marktüblichen Preis entspricht. Mit 340€ übersteigt die Miete den Marktpreis um mehr als 200 %. Objektiv liegt damit ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vor.

Eine Zwangslage ist gegeben, wenn ein zwingender Bedarf nach einer Geld- oder Sachleistung besteht, weil andernfalls dem Betroffenen schwere Nachteile drohen<sup>2</sup>. C war wegen der vertraglich vereinbarten Auftritte als Nikolaus auf ein Kostüm angewiesen und nicht in der Lage, sich anderweitig ein Kostüm rechtzeitig zu beschaffen. Er befand sich damit in einer Zwangslage. Ein Ausbeuten liegt vor, wenn der Wucherer sich die Zwangslage bewusst zunutze gemacht und dabei Kenntnis vom Missverhältnis der beiderseitigen Leistungen hatte, eine besondere Ausbeutungsabsicht ist nicht erforderlich<sup>3</sup>. D wusste von der Zwangslage des C und hat trotz seiner Kenntnis vom üblichen Marktwert bewusst eine höhere Gegenleistung gefordert.

Der Mietvertrag ist folglich gem. § 138 Abs. 2 BGB von Anfang an nichtig.

Weil das bewusste Ausnutzen in der Praxis kaum nachzuweisen ist, löst die Rechtsprechung solche Fälle über die Sittenwidrigkeit iSd § 138 Abs. 1 BGB (wucherähnliches Geschäft). Dafür müsste neben dem auffälligen Missverhältnis (wie bei Wucher ab 100% über dem Marktpreis) auch eine verwerfliche Gesinnung des D vorliegen.<sup>4</sup> Diese wird aber widerleglich vermutet.<sup>5</sup>

Ergebnis: D hat keinen Anspruch auf Zahlung der Miete aus § 535 Abs. 2 BGB.

# B. Anspruch des D gegen C auf Nutzungsersatz

# I. Aus §§ 987, 990 BGB

D könnte gegen C einen Anspruch auf Ersatz der gezogenen Nutzungen aus §§ 987, 990 BGB haben.

## Regelungsziele der §§ 987 ff. BGB

Vorrangiges Ziel der EBV-Vorschriften ist der Schutz des redlichen Besitzers vor Bereicherungsund Deliktsansprüchen. Weil ein nichtiger Vertrag kein Besitzrecht gewährt und ein gutgläubiger Erwerb häufig an § 935 BGB scheitert, kann niemand sicher sein, dass er gegenüber dem Eigen-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Palandt/Ellenberger, BGB, 76. Aufl. 2017, § 138 Rn. 67.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Palandt/*Ellenberger*, BGB, 76. Aufl. 2017, § 138 Rn. 70.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Palandt/Ellenberger, BGB, 76. Aufl. 2017, § 138 Rn. 74.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Palandt/Ellenberger, BGB, 76. Aufl. 2017, § 138 Rn. 34.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Palandt/Ellenberger, BGB, 76. Aufl. 2017, § 138 Rn. 34a.

tümer ein wirksames Recht zum Besitz oder das Eigentum an einer Sache erworben hat. Daher soll der redliche Besitzer nicht bereits bei leichter Fahrlässigkeit Schadensersatzansprüchen oder gar verschuldensunabhängigen Bereicherungsansprüchen ausgesetzt sein. Dies kommt in § 993 Abs. 1 HS 2 BGB deutlich zum Ausdruck: Dem redlichen Besitzer kommen Haftungsprivilegien zu, die er nach allgemeinen Regeln nicht hätte. Nach § 812 Abs. 1 S.1 BGB müsste er jedwede Nutzungen herausgeben und nach § 823 Abs. 1 BGB auch für leichteste Fahrlässigkeit haften. Dies wollte der Gesetzgeber mit den §§ 987ff. BGB verhindern.

### 1. Vorliegen einer Vindikationslage zur Zeit der Nutzungsziehung

Voraussetzung der §§ 987 ff. BGB ist das Vorliegen einer Vindikationslage, also dass D Eigentümer ist und C unberechtiger Besitzer. D ist Eigentümer des Kostüms, C unmittelbarer Fremdbesitzer. C hat kein Recht zum Besitz gem. § 986 Abs. 1 BGB, da der Mietvertrag gem. § 138 Abs. 2 BGB von Anfang an nichtig ist.

# 2. Rechtshängigkeit (§ 987 BGB) oder Bösgläubigkeit (§ 990 BGB)

Die Wertung hinter §§ 987, 990 BGB ist, dass der Besitzer mit einer Verurteilung zur Herausgabe (§ 987 BGB) bzw. mit einem Herausgabeverlangen (§ 990 BGB) rechnen muss und er deshalb nicht schutzwürdig ist

Voraussetzung ist weiter Rechtshängigkeit (§ 987 BGB) oder Bösgläubigkeit des Besitzers (§ 990 BGB).

Der Anspruch ist nicht rechtshängig gem. §§ 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO.

C müsste bei dem Erwerb des Besitzes bösgläubig gem. §§ 990 Abs. 1 Satz 1, 932 Abs. 2 BGB gewesen sein. Anknüpfungspunkt ist die Rechtmäßigkeit des Besitzes. Rechtmäßig ist der Besitz, wenn er durch ein unmittelbar zum Eigentümer bestehendes Rechtsverhältnis oder durch ein abgeleitetes Besitzrecht gedeckt ist, § 986 Abs. 2 BGB. Dabei ist C analog § 932 Abs. 2 BGB gutgläubig, wenn er sein fehlendes Besitzrecht nicht kannte und ihm die Kenntnis auch nicht grob fahrlässig fehlt. Auch jemand, der nur rechtlich irrt, kann gutgläubig sein.<sup>6</sup>

C wusste nicht, dass der Mietvertrag nichtig ist. Seine Bereitschaft, D 50 € als Mietzins zukommen zu lassen, zeigt, dass C von der Gültigkeit des Vertrages ausging. Er könnte aber grob fahrlässig gehandelt haben, wenn er die verkehrsübliche Sorgfalt in besonders schwerem Maß verletzt und nicht beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Die rechtliche Wertung, dass ein Vertrag bei Wucher komplett nichtig ist, ist nicht allgemein bekannt und logisch zwingend. § 138 Abs. 2 BGB erlaubt keine Umdeutung gem. § 140 BGB in einen Mietvertrag mit angemessenen Entgelt, um den Vermieter zu sanktionieren. Dieser Sanktionsgedanke ist im deutschen Zivilrecht, das sonst sehr auf Ausgleich bedacht ist, ein gewisser Fremdkörper. Wenn die vollständige Nichtigkeit des Vertrags aber eine Ausnahme ist, muss sie nicht jedem Laien ohne Weiteres einleuchten. Damit hat C auch nicht grob fahrlässig gehandelt und war gutgläubig.

Ergebnis: D hat gegen C keinen Anspruch auf Nutzungsersatz aus §§ 987, 990 BGB.

### II. Aus §§ 988 BGB

D könnte gegen C einen Anspruch auf Ersatz der gezogenen Nutzungen aus § 988 BGB haben.

Grundsätzlich ist der unverklagte und redliche nichtberechtigte Besitzer keinem Nutzungsersatz ausgesetzt, vgl. § 993 Abs. 1 HS 2 BGB. Dies gilt gem. § 988 BGB allerdings nicht für den unentgeltlichen Besitzerwerb, weil hier der Besitzer kein Opfer erbracht hat und daher nicht schutzwürdig ist.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> BGH NJW 1977, 31, 34.

### 1. Vorliegen einer Vindikationslage zur Zeit der Nutzungsziehung

Eine Vindikationslage liegt vor. C ist nichtberechtigter, unverklagter und redlicher Besitzer (siehe oben).

### 2. Unentgeltliche Besitzerlangung

C müsste den Besitz unentgeltlich, d. h. "nicht durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft" erlangt haben. § 988 BGB ist damit in erster Linie auf Rechtsgeschäfte anwendbar, die nicht von einer Gegenleistung abhängen, wie Schenkung oder Leihe.

Weil C wegen der Nichtigkeit des Mietvertrags kein Entgelt leisten muss, stellt sich die Frage, ob gezogene Nutzungen des rechtsgrundlosen Besitzers als ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben sind. Man könnte daran denken § 988 BGB analog anzuwenden. Dies würde eine planwidrige Regelungslücke und vergleichbare Interessenlage voraussetzen.

Die §§ 987ff. BGB bilden eine abschließende Sonderregelung. Ansprüche aus §§812ff. BGB und §§ 823ff. BGB sind gem. § 993 Abs. 1 HS 2 BGB gesperrt. Sie regeln aber gezogene Nutzungen des rechtsgrundlosen Besitzers nicht. Damit besteht eine Regelungslücke.

Fraglich ist, ob die Interessenlage auch vergleichbar ist. Dafür spricht, dass der rechtsgrundlose Besitzer genau so wie der unentgeltlich erwerbende Besitzer keine Gegenleistung erbringen muss. Der BGH wendet daher § 988 BGB auf den rechtsgrundlosen Besitzer an.<sup>7</sup> Allerdings kann auch der rechtsgrundlose Besitzer seine vermeintliche Verpflichtung aus dem nichtigen Vertrag schon erfüllt haben und damit dem Risiko einer Insolvenz seines Vertragspartners ausgesetzt sein.<sup>8</sup>

Dies ist unproblematisch, wenn sein Vertragspartner zugleich der Eigentümer ist. In Drei-Personen-Verhältnissen, wenn der rechtsgrundlose Besitzer mit einem Dritten kontrahiert hat, schneidet man ihm so aber seine Einwendungen ab<sup>9</sup>. Vorzugswürdig ist es daher § 993 Abs. 1 HS 2 BGB telelogisch zu reduzieren und die §§ 812ff. BGB direkt anzuwenden. <sup>10</sup> In den §§ 812ff. BGB gilt der Vorrang der Leistungsbeziehung, so dass in Dreipersonenverhältnisse der Eigentümer sich nicht direkt an den rechtsgrundlosen Besitzer wenden kann.

Daher ist § 988 BGB nicht analog auf den rechtsgrundlosen Besitzer anzuwenden.

Dieser Streit ist zwar ein Klassiker, den Sie kennen sollten. Er ist aber kaum praxisrelevant, weil BGH und h.Lit. fast immer zu den gleichen Ergebnissen kommen. Sie können also auch genauso gut die andere Auffassung vertreten.

Ergebnis: Es besteht kein Anspruch aus § 988 BGB.

#### III. Aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB

D könnte gegen C ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt BGB zustehen. Dieser ist nicht durch § 993 Abs. 1 HS 2 BGB gesperrt, s.o.

Bereicherungsgegenstand ist der Gebrauch des Nikolausmantels, also ein vermögenswerter Vorteil.

Diesen hat C durch Leistung des D, also bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens, erlangt.

Für diese Leistung gab es keinen Rechtsgrund, denn der Mietvertrag war nichtig, s.o.

Indes könnte es zu einem Ausschluss nach § 817 S. 2 kommen. D hat durch den Wucher sittenwidrig gehandelt. Seinem Schutzzweck nach muss § 817 S. 2 auch auf den Fall, dass eine Partei

-

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> BGH NJW 1983, 164.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vieweg/Werner, Sachenrecht, 7. Aufl. 2015 § 8 Rn. 30.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vieweg/Werner, Sachenrecht, 7. Aufl. 2015 § 8 Rn. 30.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Siehe dazu ausführlich *Gursky*, 20 Probleme aus dem BGB, Sachenrecht, Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, Fall 4, S. 43 ff.; *Prütting*, Sachenrecht, 34. Aufl. 2010, § 48 Rn. 534 (S. 228), *Roth* JuS 1993, 897, 899.

sittenwidrig handelt, Anwendung finden: Wer sich durch sein sittenwidriges Handeln außerhalb der Rechtsordnung stellt, verdient keinen Schutz, auch keinen Schutz bei der Rückabwicklung. Er riskiert damit auch, keinen Wertersatz zu erhalten; § 817 S. 2 entfaltet damit auch eine Art Präventionswirkung.

Rechtsfolge ist, dass die C die gezogenen Nutzungen nicht herausgeben muss bzw. nicht in Geld ersetzen muss (§ 818 II; (aA vertretbar).

[Die Nutzungen wären gem. § 100 BGB auch die gezogenen Gebrauchsvorteile. Gebrauchsvorteil war hier die Möglichkeit der Benutzung des Nikolausmantels für die Auftritte des C. Die Herausgabe dieser Möglichkeit ist unmöglich, womit gem. § 818 Abs. 2 BGB der objektive Wert von 70€ herauszugeben gewesen wäre].

Ergebnis: D hat keinen Anspruch aus § 812 Abs. 1 S.1 Alt. 1 BGB gegen C iHv 70€.

# C. Anspruch des D gegen C auf Schadensersatz

Da C den Bischofsstab des Kostüms zerbrochen hat, könnte D einen Schadenersatzanspruch gegen C zustehen.

## I. Aus §§ 280 Abs. 1, 535 Abs. 1 BGB

Ein Anspruch des D gegen C auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 535 Abs. 1 BGB besteht nicht, weil der Mietvertrag nichtig ist (siehe oben).

# II. Aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB

D hat gegen C keinen Anspruch auf Ersatz des Bischofsstabes aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB, denn es handelt sich nicht um ein Verschulden bei Vertragsschluss, sondern C hat die Grenzen seines vermeintlichen Besitzrechtes überschritten, indem er den vermeintlich gemieteten Bischofsstab zerstört hat.

## III. Aus §§ 989, 990 BGB

Denkbar ist, dass D gegen C einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 989, 990 BGB wegen der Beschädigung des Bischofsstabs hat.

### 1. Vindikationslage zur Zeit des schädigenden Ereignisses

Als C den Bischofsstab zerbrochen hatte, lag eine Vindikationslage vor (siehe oben).

#### 2. Verschlechterung, Untergang oder Unmöglichkeit der Herausgabe aus anderem Grund

C hat den Bischofsstab zerbrochen. Dieser ist somit untergegangen.

Halten Sie sich nicht mit einer ausführlichen Abgrenzung zwischen Verschlechterung und Untergang auf. Dies hat keinen Einfluss auf das Ergebnis.

#### 3. Verschulden

§§ 989, 990 BGB setzt ein Verschulden des Besitzers voraus. C müsste vorsätzlich oder fahrlässig gem. § 276 Abs. 2 BGB gehandelt haben. C war unachtsam, als er die Türe seines Autos geschlossen hat und handelte damit fahrlässig, § 276 Abs. 2 BGB.

## 4. Rechtshängigkeit (§ 989 BGB) oder Bösgläubigkeit (§ 990 BGB)

C war unverklagt und über die gesamte Dauer seines Besitzes gutgläubig (siehe oben).

Ergebnis: D hat gegen C keinen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 989, 990 BGB.

### IV. Aus §§ 989, 991 Abs. 2 BGB

D hat gegen C keinen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 989, 991 Abs. 2 BGB, da § 991 Abs. 2 BGB schon nach seinem Wortlaut nur auf Dreipersonenverhältnisse anwendbar ist.

#### V. Aus § 823 Abs. 1 BGB

D könnte gegen C einen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB haben.

#### 1. Anwendbarkeit

Zunächst müsste § 823 Abs. 1 BGB neben den §§ 987 ff. BGB anwendbar sein.

Grundsätzlich privilegieren die §§ 987 ff. BGB den redlichen unverklagten Besitzer: Eine über die §§ 987 ff. BGB hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, vgl. § 993 Abs. 1 HS 2 BGB und § 992 BGB.

Wäre der Mietvertrag wirksam, würde C allerdings gem. § 823 Abs. 1 BGB haften. Wenn er jetzt nur weil ihm das Besitzrecht fehlt auch noch milder für Schäden am Nikolausmantel haften würde, würde ihn das unbillig privilegieren. Dafür spricht auch der Rechtsgedanke des § 991 Abs. 2 BGB: Wenn der unmittelbare Besitzer dem mittelbaren Besitzer gegenüber für einen Schaden verantwortlich wäre, muss der unmittelbare Besitzer dem Eigentümer gegenüber auch über §§ 989, 990 BGB hinaus dafür haften.

Der nichtberechtigte redliche Fremdbesitzer haftet soweit aus § 823 Abs. 1 BGB, wie er bei Bestehen seines vermeintlichen Besitzrechtes haften würde. C überschreitet die Grenzen seines vermeintlichen Mietvertrag: Bei einem wirksamen Mietvertrag hätte er den Bischofsstab nicht zerstören dürfen (sog. Fremdbesitzexzess), so dass § 823 Abs. 1 BGB neben den §§ 987 ff. BGB anwendbar ist<sup>11</sup>.

### 2. Haftungsbegründender Tatbestand

### a) Kausale Verletzungshandlung

C hat die Autotür zugeschlagen. Dadurch wurde der Bischofsstab zerstört, der im Eigentum des D steht.

# b) Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit wird durch die Rechtsgutsverletzung indiziert. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

### c) Verschulden

Da C den im Eigentum des D stehenden Bischofsstab fahrlässig und damit schuldhaft zerbrochen hat, sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB erfüllt.

# 3. Rechtsfolge: Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB

D hat daher gegen C einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens in Höhe des Wertes des Bischofsstabes gem. § 251 Abs. 1 BGB, da eine Naturalrestitution des irreperabel zerstörten Bischofsstab nicht möglich ist. Für ein Mitverschulden iSd § 254 Abs. 1 BGB des D ist nichts ersichtlich.

Ergebnis: Der Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB besteht in Höhe des Wertes des Bischofsstabs.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> MünchKomm/*Raff*, BGB, 7. Aufl. 2017, § 993 Rn. 15; *Baur/Stürner*, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 11 B I/2 Rn. 27 (S. 120); *Roth* JuS 1993, 518, 520.

#### VI. Aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 303 StGB

D könnte auch einen Anspruch aus §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 303 StGB gegen C haben. Der Verschuldensmaßstab richtet sich dabei nach dem Schutzgesetz § 303 StGB. <sup>12</sup> Da die Sachbeschädigung nach § 303 StGB ein Vorsatzdelikt ist und C den Bischofsstab nur fahrlässig zerbrochen hat, scheidet eine Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 303 StGB aus.

# 2. Teil: Ansprüche C gegen D auf Verwendungsersatz

# A. Aus §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB

C könnte gegen D einen Anspruch auf Verwendungsersatz aus §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB haben.

# I. Geschäftsbesorgung

Unter Geschäftsbesorgung ist jede Tätigkeit zu verstehen: die Vornahme von Rechtsgeschäften ebenso wie rechtsähnliche und tatsächliche Handlungen gleich welcher Art; ausgenommen sind allenfalls rein mechanische Handreichungen<sup>13</sup>. C hat das Kostüm gewaschen, den Besatz annähen lassen und die Bischofsmütze mit Goldfolie beklebt und damit ein Geschäft besorgt.

#### II. Fremdheit des Geschäfts

Die Fremdheit des Geschäfts richtet sich danach, in welchen Rechts- und Interessenkreis die Besorgung des Geschäfts fällt. <sup>14</sup> Das Waschen, Reparieren und Verschönern einer Sache fällt grundsätzlich in den Rechts- und Interessenkreis des Eigentümers. Allerdings handelt C auch, um das Kostüm für seine eigenen Auftritte überhaupt verwenden zu können. Es handelt sich um ein "auch-fremdes"-Geschäft.

### III. Für einen anderen

Für einen anderen wird tätig, wer im Bewusstsein handelt, dass ein fremdes Geschäft vorliegt und mit dem Willen, es als fremdes zu führen.

### 1. Bewusstsein von der Fremdheit des Geschäfts

Handelt der Geschäftsführer nicht in dem Bewusstsein, dass ein fremdes Geschäft vorliegt, so liegt keine echte GoA vor, vgl. § 687 Abs. 1 BGB. C wusste, dass es sich nicht um sein eigenes Nikolauskostüm handelt, die Fremdheit des Geschäfts ist ihm daher bewusst.

### 2. Fremdgeschäftsführungswille

Die Rechtsprechung vermutet den Fremdgeschäftsführungswillen bei "auch-fremden"-Geschäften.<sup>15</sup> C unternimmt die Maßnahmen aber nur mit Blick auf seine eigenen Auftritte, unabhängig davon, in welchem Zustand (verdreckt, zerrissen) er D das Kostüm anschließend wieder übergibt. Dies ist für unerheblich. Er will nur seine eigenen Auftritte gut absolvieren. Damit ist die Vermutung des Fremdgeschäftsführungswillens widerlegt.

Es typischerweise sinnvoll die Vermutung kurz anzusprechen und nach längerer Argumentation festzustellen, dass sie entweder widerlegt oder bestätigt ist. So zeigen sie dem Korrektor einerseits, dass sie diese Rechtsprechung kennen und andererseits, dass Sie argumentieren können.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Palandt/Sprau, BGB, 76. Aufl. 2017, § 823 Rn. 61

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Palandt/*Sprau*, BGB, 76. Aufl. 2017, § 662 Rn. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Palandt/*Sprau*, BGB, 76. Aufl. 2017, § 677 Rn. 4

<sup>15</sup> 

Ergebnis: C hat gegen D keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz aus §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB.

### B. Aus § 994 Abs. 1 BGB

C könnte gegen D einen Anspruch auf Ersatz der Verwendungen aus § 994 Abs. 1 BGB haben.

# I. Vindikationslage zur Zeit der Vornahme der Verwendungen

Als C das Kostüm waschen, schneidern und verschönern lässt, lag eine Vindikationslage vor (siehe oben).

Umstritten ist die Lage beim sog. nicht-mehr-berechtigter Besitzer, der zur Zeit der Vornahme der Verwendungen noch ein Besitzrecht hatte, das erst nachträglich (zB infolge eines Rücktritts) weggefallen ist. Hat dann der Eigentümer gestützt auf §§ 994 ff. BGB einen Anspruch auf Verwendungsersatz?

Der BGH<sup>16</sup> geht davon aus, dass es gleichgültig ist, ob zum Zeitpunkt der Vornahme der Verwendung das EBV bereits bestand. Ausschlaggebend sei allein, dass ein EBV zum Zeitpunkt des Herausgabeverlangens vorliegt. Er begründet dies damit, dass ein berechtigter Fremdbesitzer nicht schlechter gestellt werden könne als ein gutgläubiger, nichtberechtigter Fremdbesitzer.

Die Gegenauffassung<sup>17</sup> setzt dem entgegen, dass so die vorrangigen vertraglichen Vereinbarungen unterlaufen werden. Außerdem stellen §§ 994 Abs. 2, 996 BGB für die Rechtshängigkeit oder die Unredlichkeit des Besitzers auf die Zeit der Vornahme der Verwendungen ab.

# II. Keine Rechtshängigkeit / Bösgläubigkeit

C ist zur Zeit der Vornahme der Verwendungen weder verklagt noch hinsichtlich seines Rechts zum Besitz bösgläubig.

Ansonsten würde § 994 Abs. 2 BGB gelten.

### III. Notwendige Verwendungen

Fraglich ist, ob es sich bei den verschiedenen Maßnahmen, die C ergriffen hat, um notwendige Verwendungen handelt.

Verwendungen sind freiwillige Vermögensopfer, die der Sache zugute kommen, indem sie diese erhalten, verbessern oder wiederherstellen, ohne diese grundlegend zu verändern. Sowohl das Waschen des Kostüms, wie auch die Näharbeiten dienten dessen Erhalt. Durch das Aufkleben der Folie wurden die Bischofsmütze und damit das Kostüm insgesamt verbessert. Die Maßnahmen waren nicht so einschneidend, dass damit das Kostüm grundlegend verändert wurde; es liegen also Verwendungen vor.

Die Verwendungen müssen auch notwendig iSd § 994 Abs. 1 BGB gewesen sein. Notwendig ist eine Verwendung dann, wenn sie objektiv zur Erhaltung oder ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Sache zur Zeit der Verwendung erforderlich ist. Zu fragen ist also, ob auch ein wirtschaftlich denkender Eigentümer diese Maßnahmen ergriffen hätte, weil ansonsten die Sache sich verschlechtert oder sogar untergegangen wäre.

Das verdreckte Kostüm mit abgerissenem Besatz hätte nicht für einen Nikolausauftritt verwendet werden können. Insofern waren das Waschen des Kostüms und das Annähen des Besatzes erforderlich für den Erhalt des Kostüms, es handelt sich somit um notwendige Verwendungen.

Fraglich ist aber, ob dies auch für die Goldfolie gilt. Das Kostüm war auch mit ausgeblichener Bischofsmütze voll einsatzfähig. Daher handelt es sich nicht um eine notwendige Verwendung. Nur die Kosten für das Waschen und die Näharbeiten sind notwendige Verwendungen iSd § 994 Abs. 1 BGB.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> BGHZ 34, 122 ff., 131 f.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Vgl. statt aller: Neuner, Sachenrecht, 3. Auflage, 2008, Rn 189.

# IV. Einschränkung nach § 994 Abs. 1 Satz 2 BGB

Möglicherweise hat C gegen D aber keinen Anspruch auf Ersatz dieser Verwendungen, wenn es sich dabei um gewöhnliche Erhaltungskosten handelt und C für diese Zeit die Nutzungen verbleiben.

Bei den Kosten für das Waschen des Kostüms handelt es sich um gewöhnliche Erhaltungskosten; wenn C – wenn man die Kondiktionssperre des § 817 BGB bejaht – die Nutzungen bzw. den Wertersatz für die Nutzungen nach § 818 II nicht herausgeben muss, muss er auch die Kosten für die gewöhnliche Erhaltung tragen.

Ergebnis: C hat keinen Anspruch auf Ersatz von 18 € aus § 994 Abs. 1 BGB gegen D.

#### C. Aus § 996 BGB

Möglicherweise bekommt C die Kosten für die Goldfolie nach § 996 BGB ersetzt.

### I. Vindikationslage zur Zeit der Vornahme der Verwendungen

Wie oben gezeigt, lag zur Zeit der Verwendungen eine Vindikationslage vor.

### II. Gutgläubiger und unverklagter Besitzer

C war zur Zeit der Verwendungen weder bösgläubig noch verklagt.

Ansonsten besteht kein Anspruch auf Ersatz der nicht notwendigen Verwendungen (auch nicht nach GoA oder §§ 812 ff. BGB), weil § 996 BGB insofern eine Sperrwirkung entfaltet; vgl. den Wortlaut des § 996 BGB "nur".

# III. Nützliche Verwendungen

Bei der neuen Goldfolie für die Bischofsmütze müsste es sich um nützliche Verwendungen gehandelt haben.

Nützliche Verwendungen sind andere als die notwendigen Verwendungen nach § 994 Abs. 1 BGB, die den Wert der Sache noch zu der Zeit erhöhen, zu der der Eigentümer die Sache wiedererlangt. Die Bischofsmütze ist noch mit Goldfolie beklebt, als D das Kostüm wiederbekommt.

Mit der Goldfolie hat sich der objektive Verkehrswert des Kostüms erhöht. Zu prüfen ist, ob diese objektive Steigerung des Verkehrswertes auch von D ersetzt werden muss. Nach einer älteren Auffassung genügt entsprechend des Wortlautes des § 996 BGB bereits die rein objektive Wertsteigerung. Nach einer anderen Ansicht sind die nützlichen Verwendungen nur dann vom Eigentümer zu ersetzen, wenn sich die Wertsteigerung sich gerade für ihn realisiert, wenn er die Sache auch für sich nutzt.

D ist bereits mehrfach als Nikolaus aufgetreten und will auch das Kostüm in Zukunft nutzen. Daher wird sich die Wertsteigerung dann auch für ihn realisieren.

**Ergebnis:** C hat gegen D Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Goldfolie in Höhe von 3 € aus § 996 BGB.

### D. Aus § 812 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BGB

Die Verwendungskondiktion ist allerdings nicht anwendbar, weil die §§ 994 ff. BGB zum Schutz des Eigentümers eine abschließende Regelung enthalten, wie am Wortlaut des § 996 BGB "nur" deutlich wird. Der Ausschluss erstreckt sich auch auf den Ersatz von Aufwendungen, die keine Verwendungen nach § 994ff. BGB sind.